

**Gericht**

Verfassungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

26.01.2005

**Geschäftszahl**

B1522/04

**Sammlungsnummer**

\*\*\*\*\*

**Rechtssatz**

Keine Folge - zwingende öffentliche Interessen

Beschwerde von Anrainern gegen die der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG erteilte eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, wasserrechtliche Bewilligung sowie forstrechtliche Rodungsbewilligung für den "3. Abschnitt Verbindungstunnel der Verbindungsstrecke zwischen West-, Süd- und Donauländebahn".

Der Verfassungsgerichtshof teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl den Beschluss vom 29.06.04, Z AW 2004/03/0015), dass an der Errichtung des Eisenbahnprojekts "Lainzer Tunnel" zwingende öffentliche Interessen bestehen, die der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der vorliegenden Beschwerde entgegen stehen.